

Ronneburg, 12.04.2021

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

wie Sie bereits aus den Medien erfahren haben, können ab dem 12. April 2021 alle Schülerinnen und Schüler freiwillig an wöchentlich zwei Selbsttestungen zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion in der Schule teilnehmen.

Wir werden diese Selbsttests jeweils montags und mittwochs in der ersten Unterrichtsstunde durchführen. Die erste Testung wird am **14.04.2021** erfolgen.

In den Klassenstufen 1 - 4 kommt der Covid-19 Antigen Lollipop® Test des Herstellers Ningbo Beautiful Life Medical Biotechnology Development Co. Ltd. zum Einsatz. Dieser Test besitzt eine Zulassung als Antigentest zur Eigenanwendung (im Folgenden Selbsttest genannt) durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Der Selbsttest ist einfach in der Handhabung und gibt bereits nach ca. 15 Minuten einen Aufschluss darüber, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist.

Die Probenentnahme erfolgt durch die Lutschmethode.

Ein Nasen- oder Rachenabstrich ist nicht erforderlich.

In Vorbereitung auf die Selbsttestungen bitte ich darum, dass folgendes Video zur Testdurchführung angesehen wird:

<https://www.youtube.com/watch?v=GQspgRTjKAY>

QR-Code:



Die Teilnahme an der Notbetreuung bzw. am Präsenzunterricht ist nicht abhängig von der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der freiwilligen Selbsttestung in der Schule.

Dennoch bitte ich Sie im Interesse aller Schülerinnen und Schüler und des Kollegiums/Personals um eine Teilnahme am Test.

Durch die Eltern ist eine **Widerspruchserklärung** abzugeben, wenn an der Durchführung der Selbsttestung in der Schule **keine Teilnahme** erfolgen soll.

Die Widerspruchserklärung sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Homepage www.grundschule-ronneburg.de oder unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule#faq>.

Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die Widerspruchserklärung die Schule rechtzeitig erreicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die zurzeit die Notbetreuung (Stufe ROT) in Anspruch nehmen ist der Widerspruch bis Mittwoch, den 14.04.2021 (per Mail an die Schule oder im Original bei der Klassenlehrerin) abzugeben.

Wird der Präsenzunterricht (Stufe GELB) wieder aufgenommen, ist der Widerspruch am ersten Tag des Schulbesuches vorzuweisen.

Liegt der Schule die Widerspruchserklärung vor, wird der Schülerin/dem Schüler kein Selbsttest ausgehändigt. Sie/er nimmt an der Selbsttestung in der Schule nicht teil.

Sie können die Widerspruchserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft rückgängig machen.

Vor der allerersten Selbsttestung erfolgt einmalig eine aktenkundige Belehrung zur Selbsttestung durch die Aufsichtsperson, vor den Folgeselbsttestungen jeweils eine mündliche.

Inhalte der Belehrungen sind:

- Sofern die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, darf diese für den Zeitraum der Probenentnahme abgenommen werden. Sie ist im Anschluss unverzüglich und ohne Aufforderung wieder aufzusetzen.
- Die Durchführung des Covid-19-Selbsttests erfolgt eigenständig und unter pädagogischer Aufsicht. Eine Hilfestellung durch das pädagogische Personal bei der Selbsttestung erfolgt nicht.
- Die benutzten Selbsttests sind entsprechend den Anweisungen des pädagogischen Personals zu entsorgen.
- Covid-19 ist gemäß Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung. Ein positives Testergebnis muss gemeldet werden.
- Sollte es durch die Covid-19-Selbsttestung zu einer Selbstverletzung kommen, ist die Aufsichtsperson unmittelbar zu informieren. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Selbsttestung in der Schule gesetzlich unfallversichert.
- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln behalten ihre Gültigkeit.

Den Selbsttest erhalten die Schülerinnen und Schüler vom pädagogischen Personal, welches die Testung beaufsichtigt und dokumentiert.

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht in jedem Fall mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen. Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar.

Die Schulleitung ist daher verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Ergebnis einer Selbsttestung in der Schule zu informieren.

Positiv durch einen Selbsttest getestete Schülerinnen und Schüler müssen sich ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben. Wir benachrichtigen die Sorgeberechtigten umgehend zur erforderlichen Abholung Ihres Kindes.

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe in der ein positives Testergebnis aufgetreten ist, gilt:

Sie bleiben in der Notbetreuung bzw. im Präsenzunterricht. Sie gelten als Kontaktperson, sollte das positive Testergebnis beispielsweise durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Veranlassung eines bestätigenden Tests sowie von weiteren Schritten für die Lerngruppe obliegt ausschließlich dem Gesundheitsamt.

Der benutzte Test wird in der Schule entsprechend der Vorgaben entsorgt.

Die Schule kann derzeit keine individuellen Bescheinigungen zu den durchgeführten Selbsttestungen und deren Ergebnis ausstellen.

Die Durchführung der Schnelltestungen in der Schule befreit nicht von den gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit im Schulalltag.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. T. Deutsch
(Schulleiter)